

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Stadtwald Ingelheim am Rhein“ vom 15. Dezember 2010***

Aufgrund der §§ 24 und § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373), jeweils in der Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein am 26. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen:

(Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden neben der männlichen nicht auch die weibliche Form aufgeführt; gemeint sind jedoch in allen Fällen sowohl Frauen als auch Männer)**

§ 1 Rechtsform***

Der Forstbetrieb des Stadtwaldes der Stadt Ingelheim am Rhein wird ab dem 01. Januar 2011 als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung gemäß § 86 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) für Rheinland-Pfalz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Der Eigenbetrieb umfasst den Stadtwald der Stadt Ingelheim am Rhein in der Gemeinde Daxweiler und der Stadt Stromberg und die stadteigenen Waldflächen im Gemarkungsgebiet der Stadt Ingelheim am Rhein (Gemarkungen Nieder-Ingelheim, Ober-Ingelheim, Frei-Weinheim, Groß-Winternheim, Wackernheim, Heidesheim, Heidenfahrt und Uhlerborn, Stromberg), jeweils soweit die dort liegenden Waldflächen unter § 2 Nr. Landeswaldgesetz fallen.

Ausgenommen gemäß beigefügtem Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, sind das Jugend- und Freizeitheim Emmerichshütte, die Gaststätte mit den angebauten Forstbetriebsräumen, das Forsthaus Emmerichshütte, die Pflanzenkläranlage sowie die Erbbaugrundstücke „Forsthaus Tiefenbach“ und „ehemaliges Jagdhaus Soonfried“ ohne Kellerräume.

§ 2 Betriebszweck****

Zweck des Eigenbetriebes ist es, das Waldvermögen zu erhalten, zu mehren und zu nutzen. Neben der ökologischen Nutzung hat der Eigenbetrieb auf die Erfüllung volkswirtschaftlich wertvoller Funktionen des Gemeindewaldes (Naturschutz durch nachhaltige Nutzung des Waldvermögens; Wald als Erholungsstätte für die Allgemeinheit; Erhalt der ökologischen Vielfalt) zu achten. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) gilt entsprechend.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.

§ 3 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwald Ingelheim am Rhein“.

* In der Fassung der Änderungssatzung vom 28. Mai 2013 zur 1. Änderung

** In der Fassung der Änderungssatzung vom 28. Mai 2013 zur 1. Änderung

*** In der Fassung der Änderungssatzung vom 28. Mai 2013 zur 1. Änderung und vom 3. November zur 2. Änderung

**** In der Fassung der Änderungssatzung vom 28. Mai 2013 zur 1. Änderung

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 4.000.000,- EUR

§ 5 Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach § 32 Abs. 2 GEmO seiner Beschlussfassung vorbehalten sind, soweit die Hauptsatzung nicht aufgrund des § 32 Abs. 3 GemO bestimmt, dass die Beschlussfassung über die in § 32 Abs. 2 Nr. 11 bis 13 GemO bezeichneten Angelegenheiten bis zu einer bestimmten Wertgrenze dem Werkausschuss (§4 EigAnVO) übertragen sind.

Der Stadtrat beschließt ferner über:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans (§ 15 EigAnVO),
2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
3. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers (§ 89 Abs. 2 GemO),
4. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung (§ 4 EigAnVO),
5. den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten und
6. die Rückzahlung von Eigenkapital (§ 11 Abs. 5 EigAnVO).
7. den Verkauf von Teilen des Stadtwaldes

§ 6 Werkausschuss*

Der Werkausschuss ist ein Ausschuss nach den §§ 44-46 Gemeindeordnung.

Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

Der Werkausschuss hat die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse, für die der Stadtrat zuständig ist, vorzubereiten.

Außer in den durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss abschließend insbesondere über:

1. die Zustimmung zu Erfolgs gefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs.5 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, wenn letztere im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 EUR überschreiten,
2. die Grundsätze der Holzvermarktung;
3. die Grundsätze der Jagdsausübung;
4. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR übersteigt soweit die Entscheidung hierüber nicht der Werkleitung oder dem zuständigen Dezernenten übertragen ist; ausgenommen sind die Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Hauptsatzung der Stadt Ingelheim am Rhein oder dieser Satzung der Zuständigkeit des Stadtrates vorbehalten sind,
5. den Erwerb und die Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen und beweglichem Vermögen, bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR,

* In der Fassung der Änderungssatzung vom 3. November 2020 zur 2.Änderung

6. die Stundung von Zahlungsaufforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebes, soweit diese nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
7. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

Bei Überschreitung der in Ziff. 5 und 6 genannten Wertgrenzen entscheidet der Stadtrat.

Im Übrigen ist der Werkausschuss für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig soweit nicht der Stadtrat oder die Werkleitung zuständig sind.

§ 7 Oberbürgermeister bzw. Beigeordnete mit Geschäftsbereich*

Der Oberbürgermeister oder der Beigeordnete, zu dessen Geschäftsbereich der Eigenbetrieb gehört, ist Vorgesetzter der Werkleitung; der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebes.

Die forstfachliche Leitung gemäß § 27 Abs. 1 LWaldG bleibt davon unberührt.

Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn diese zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 8 Werkleitung**

Der Oberbürgermeister bestellt mit Zustimmung des Stadtrates einen Werkleiter, der insbesondere auch die persönlichen Voraussetzungen der §§ 8 und 9 LWaldG erfüllen soll.

Die Stellvertretung der Werkleitung wird über eine gesonderte Verfügung des Oberbürgermeisters auf Vorschlag des Werkausschusses geregelt.

Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, den Beschlüssen des Stadtrates und des Werkausschusses sowie den Weisungen des Oberbürgermeisters bzw. Beigeordneten in eigener Verantwortung.

Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere auch:

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungstausches,
2. die Personalbewirtschaftung,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten für eine wirtschaftliche Lagerhaltung
5. die Erstellung des Zwischenberichts gemäß § 21 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses wie auch des Lageberichts,
7. Holzverkaufsverträge
8. die Einstellung und Kündigungen von Auszubildenden Praktikanten und befristet Beschäftigten für den Eigenbetrieb,

* In der Fassung der Änderungssatzung vom 28. Mai 2013 zur 1. Änderung

** In der Fassung der Änderungssatzung vom 28. Mai 2013 zur 1. Änderung

9. die Einstellung und Kündigung wie auch Höhergruppierungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TvöD bzw. Bezirkstarifvertrag Forst für den Eigenbetrieb. Die Werkleitung ist vor Einstellung, Kündigung und Höhergruppierungen, soweit sie nicht selbst dafür zuständig ist, anzuhören.
10. der Einsatz von Leiharbeitnehmern für den Eigenbetrieb.
11. Auftragsvergaben, Beschaffungen und Vermögensveräußerungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR
12. die Leitung des Jagdbetriebs
13. die Erfüllung von Verpflichtungen der Stadt Ingelheim am Rhein, die sich aus einer Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Betriebsgemeinschaften, Gesellschaften, Beiräten und vergleichbaren Institutionen ergeben und in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem Betriebszweck gem. § 3 dieser Satzung stehen; ausgenommen sind Angelegenheiten, die dem Stadtvorstand oder einem Mitglied desselben vorbehalten sind.

Geschäfte der laufenden Verwaltung bleiben unberührt.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rechtsverkehr.

Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

Der Oberbürgermeister macht öffentlich bekannt, wer zur Vertretung des Eigenbetriebes befugt ist und welche Bedienstete neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind.

§ 10 Bedienstete des Eigenbetriebes

Für die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten und sonstigen Beschäftigten gilt § 61 GemO entsprechend.

Soweit der Oberbürgermeister für die in § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO bezeichneten Personalentscheidungen der Zustimmung des Stadtrates bedarf, ist für diese Zustimmung bei Bediensteten des Eigenbetriebes der Werkausschuss zuständig.

Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11 Kassenführung

Die Kassengeschäfte werden von der Stadtkasse Ingelheim am Rhein durchgeführt. Es wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Stadtkasse verbunden ist.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Haushaltsjahr der Stadt Ingelheim am Rhein.

§ 13 Wirtschaftsplan

Die Werkleitung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht so rechtzeitig aufzustellen, dass er vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den zuständigen Dezernenten und den Oberbürgermeister, dem Werkausschuss wie auch dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes finden die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) für Rheinland-Pfalz Anwendung.

§ 15 Jahresabschluss

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den hierzu geltenden Vorschriften bis zum 30. 6. des folgenden Jahres aufzustellen und unverzüglich über den zuständigen Dezernenten dem Oberbürgermeister vorzulegen.

Der Oberbürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht alsbald nach Prüfung des Abschlusses über den Werkausschuss an den Stadtrat zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

§ 16 Abschlussprüfung, Inhalt, Verfahren

Der Eigenbetrieb wird nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen jährlich durch einen sachverständigen Abschlussprüfer bzw. einer Abschlussprüferin im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB geprüft. Die Prüfung soll feststellen:

1. ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht,
2. ob die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind,
3. ob die Geschäfte ordnungsgemäß sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Wirtschaftlichkeit geführt worden sind,

Der Abschlussprüfer wird auf Vorschlag des Werkausschusses vom Stadtrat bestimmt.

Der Stadtrat kann auf Vorschlag des Werkausschusses über den Absatz 1 festgelegten Prüfungsumfang hinaus zusätzliche Prüfungsaufträge erteilen; im Übrigen gilt die Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Das Rechnungsprüfungsamt hat ein Prüfungsrecht.

§ 17 Leistungsaustausch zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen (Ämtern) der Stadt an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige (Ämter) der Stadt sind ordnungsgemäß und verursachergerecht abzurechnen. Darüber sind entsprechende Aufträge zu erteilen.

§ 18 Inkrafttreten

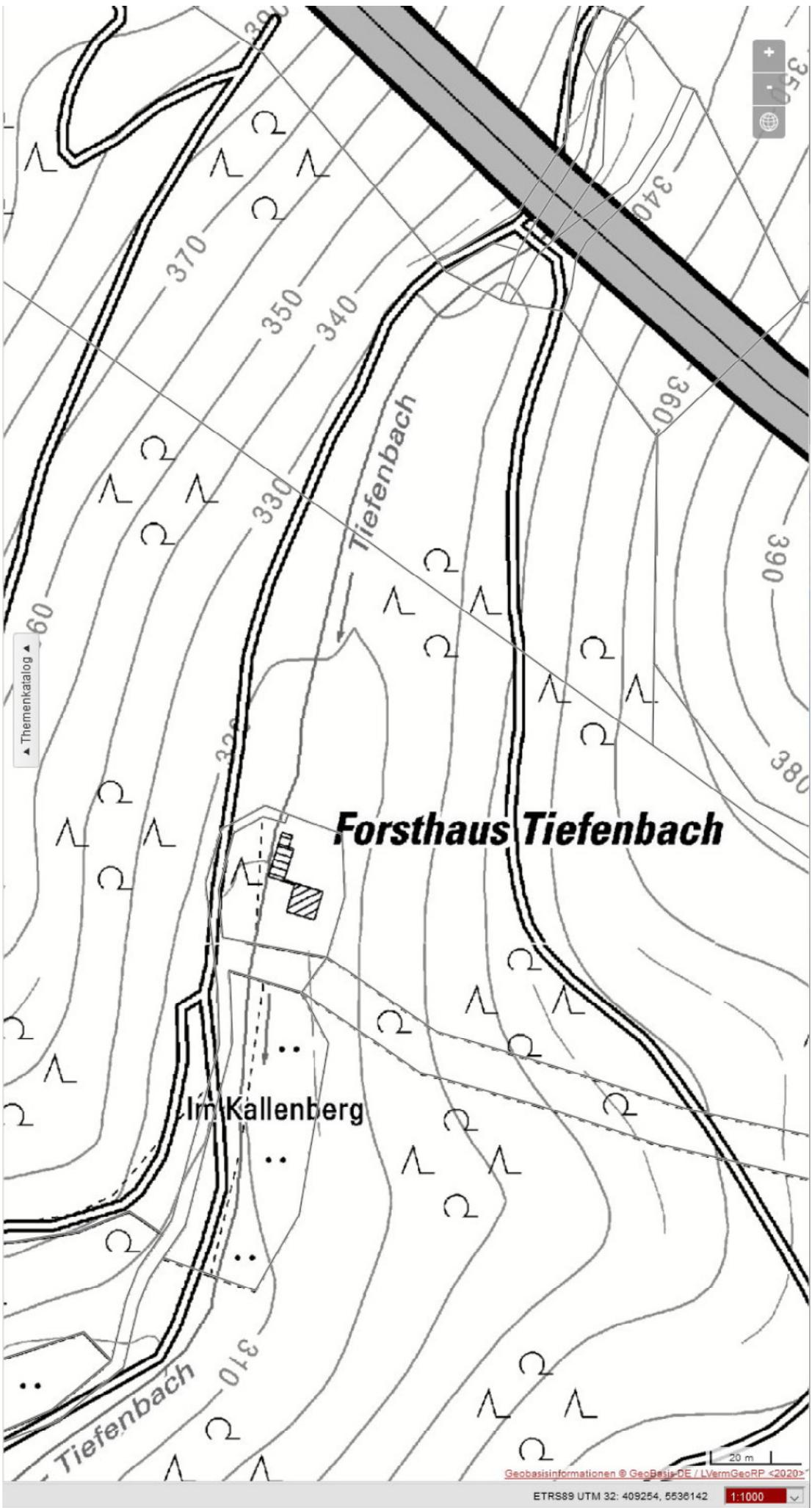
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Ingelheim am Rhein, den 15.12.2010

Dr. Joachim Gerhard
Oberbürgermeister

Anmerkung:

1. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 17. Dezember 2010
2. Tag des Inkrafttretens der 1. Änderungssatzung vom 28. Mai 2013: 08. Juni 2013
3. Tag des Inkrafttretens der 2. Änderungssatzung vom 3. November 2020: 14. November 2020



Forsthaus Tiefenbach

Im Kallenberg

Tiefenbach

axweiler
Flur 1

Auf der Sandkaul

Soonfried, Jagdhaus

Forsthaus Emmerichshütte

Jugendfreizeithaus
Emmerichshütte

Waldgestützte
Emmerichshütte

Legende:

	Bestehender Regenwasserkanal
	Bestehender Mischwasserkanal
	Bestehender Schmutzwasserkanal
	Bestehende Druckleitung
	Bestehende Trinkwasserleitung

SWT - SCHULZ WASSERTECHNIK		Münzenberger Straße 6 • 35423 Löh • Tel.: 06094 / 9197275, Fax: -274	
Stand:		Projekt:	Umbau Kleinkanalanlage Emmerichshütte
Datum:	30.05.2016	Objekt:	Kanalführung Katasterplan
Zeichner:		Bauherr:	Stadterverwaltung Ingelheim
Multiscale:	1:500		Neuer Markt 1
Blatt N.:	2		55218 Ingelheim am Rhein